

Überblick über die Anforderungen der Modelle für die Verwaltungsvereinbarungen des EPA

Dieser Überblick legt die Bestandteile der Modelle für die Verwaltungsvereinbarungen des EPA bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutzvorschriften (DSV) dar.

Das EPA nutzt zwei Modelle für Verwaltungsvereinbarungen: Das eine regelt Übermittlungen zwischen Datenverantwortlichen ("Modell 1"), das andere Übermittlungen vom Datenverantwortlichen an den Auftragsverarbeiter ("Modell 2"). Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Modelle bei Bedarf abzuändern und auf die spezifische Angelegenheit anzupassen.

Strukturell unterscheidet das Modell 1 zwischen Verpflichtungen der "übermittelnden Partei" und der "empfangenden Partei", während im Modell 2 das EPA der "Datenverantwortliche" ist. Das Modell 2 berücksichtigt strukturell die Verpflichtungen von Auftragsverarbeitern nach Artikel 30 DSV.

Für eine bessere Lesbarkeit wird nachfolgend das Modell 1 beschrieben. Unterschiede zum Modell 2 werden in den Fußnoten behandelt.

Das Modell 1 ist wie folgt gegliedert:

1. Die **Parteien** und der anwendbare **Rechtsrahmen** werden definiert.
2. **Zweck und Umfang:** Die Parteien müssen den Zweck der Übermittlung kurz beschreiben. Darüber hinaus wird auf die Anlage zum Modell verwiesen, die die Einzelheiten der Übermittlung enthalten muss.
3. **Begriffsbestimmungen:**¹ Das Modell definiert folgende Konzepte: personenbezogene Daten, Verarbeitung, Datenschutzbestimmungen, Datenschutzrahmen des EPA, besondere Kategorien personenbezogener Daten (je nach Bedarf aufzunehmen), Übermittlung personenbezogener Daten, übermittelnde Partei, empfangende Partei,² Weiterübermittlung (eine "Übermittlung personenbezogener Daten von der empfangenden Partei an eine Einheit, die diese Verwaltungsvereinbarung nicht unterzeichnet hat"), Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
4. **Garantien für den Schutz personenbezogener Daten:** Die Parteien müssen verschiedene Verpflichtungen erfüllen, darunter:
 - **Zweck der Übermittlung:** Die Parteien verpflichten sich dem Grundsatz einer rechtmäßigen, fairen und transparenten Verarbeitung sowie dem Grundsatz der Zweckbindung (und müssen ferner den Zweck der Verarbeitung angeben).³ Darüber hinaus untersagt eine Bestimmung, die personenbezogenen Daten in einer mit den ursprünglichen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterzuverarbeiten, und regelt überdies Fälle, in denen die Verarbeitung für Archivzwecke, aus öffentlichem Interesse,

¹ Die Begriffsbestimmungen entsprechen denen der EPA DSV, die sich wiederum am Datenschutzrahmen der EU orientieren.

² Das Modell 2 definiert den "Auftragsverarbeiter", nicht hingegen die "übermittelnde Partei" oder "empfangende Partei".

³ Modell 2: Der Datenverantwortliche darf die Grundsätze bei der Datenübermittlung nicht verletzen.

zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken erfolgt. In letzteren Fällen müssen die Parteien geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.

- **Richtigkeit und Verhältnismäßigkeit von Daten (einschließlich Datenminimierung):**⁴ Neben den allgemeinen Pflichten zur Einhaltung dieser Grundsätze sieht die Bestimmung ein Verfahren zur Benachrichtigung der anderen Partei vor, wonach die unrichtigen Daten ggf. ergänzt, gelöscht, gesperrt, korrigiert oder anderweitig berichtigt werden müssen.
- **Grundsatz der Speicherbegrenzung:**⁵ Neben den allgemeinen Pflichten zur Einhaltung dieses Grundsatzes müssen die Parteien die jeweilige Aufbewahrungsdauer angeben.
- **Integrität und Vertraulichkeit:** Die Parteien verpflichten sich zur Ergreifung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die sie auf dem neuesten Stand zu halten haben. Zudem ist ein Benachrichtigungsverfahren vorzusehen, falls der empfangenden Partei eine Verletzung bekannt wird.^{6, 7}
- **Transparenz:** Dieser Abschnitt nennt die Elemente, über die die Parteien betroffene Personen mindestens informieren müssen.⁸
- **Rechte betroffener Personen:** Die Parteien müssen geeignete Maßnahmen umsetzen, um auf Antrag einer betroffenen Person in Bezug auf Berichtigung oder Löschung bzw. auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten angemessen und zeitnah nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechtsrahmens reagieren zu können. Mit Blick auf das Auskunftsrecht müssen die Parteien mindestens:
 - (a) die gemäß der Vereinbarung an die andere Partei übermittelten personenbezogenen Daten ermitteln,
 - (b) allgemeine Informationen zu den für die Übermittlung an die andere Partei geltenden Garantien bereitstellen,
 - (c) bestätigen, ob eine Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der betroffenen Person stattfindet, und Zugang zu den personenbezogenen Daten gewähren.⁹Jede Partei hat eine Ansprechstelle für datenschutzrechtliche Angelegenheiten zu benennen. Auch eine Bestimmung, wonach Beschränkungen notwendig und in einer Rechtsgrundlage vorgesehen sein müssen, um Anwendung zu finden, ist vorzusehen.
- **Weiterübermittlungen:**¹⁰ Der Mechanismus sieht vor, dass eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß der Vereinbarung empfängt, diese personenbezogenen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei und unter der Bedingung an einen Dritten weiterübermittelt, dass sich dieser Dritte zur Bereitstellung von Garantien verpflichtet, die mindestens so streng wie die in der

⁴ Modell 2: Der Datenverantwortliche muss ebenfalls sicherstellen, dass die übermittelten Daten richtig und, soweit erforderlich, auf dem neuesten Stand sind. Stellt der Auftragsverarbeiter eine Verletzung dieser Bestimmung fest, muss er den Datenverantwortlichen informieren.

⁵ Modell 2: Hierfür ist der Auftragsverarbeiter zuständig.

⁶ Dies steht in Einklang mit der allgemein für Auftragsverarbeiter von Daten geltenden Verpflichtung nach Artikel 30 (3) f) EPA DSV.

⁷ Modell 2: Hierfür ist der Auftragsverarbeiter zuständig.

⁸ Bestehend aus (a) wie und warum personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden dürfen, (b) die Art der Einheiten, an die solche Daten weiterübermittelt werden dürfen, (c) die der betroffenen Person gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zustehenden Rechte sowie eine Anleitung zur Ausübung dieser Rechte, (d) Informationen über einen bestehenden Verzug oder geltende Beschränkungen bei der Ausübung dieser Rechte und (e) Kontaktinformationen zur Unterbreitung einer Streitigkeit oder eines Anspruchs.

⁹ Das Modell 2 sieht zusätzlich die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters vor, den Datenverantwortlichen bei Anträgen in Bezug auf die Ausübung der Rechte betroffener Personen (Artikel 30 (3) e) und f) EPA DSV) zu unterstützen.

¹⁰ Modell 2: Hierfür ist der Auftragsverarbeiter zuständig.

Vereinbarung dargelegten Garantien sind. Ist dies nicht möglich, dürfen die Daten in Ausnahmefällen und in Fällen, in denen dies aufgrund zwingend geltender Rechtsvorschriften erforderlich ist, mit dem Dritten ausgetauscht werden. In solchen Fällen hat die eine die jeweils andere Partei zu benachrichtigen, es sei denn, das Recht verbietet eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder sie übt die ihr übertragene öffentliche Gewalt rechtmäßig aus.

- **Bestimmte Arten der Verarbeitung:** ¹¹ Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich von Profiling und der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten unterliegt speziellen Sicherheitsvorkehrungen.

5. **Verfahrens- und Durchsetzungsmechanismen:** Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet Bestimmungen, nach denen sich die Parteien verpflichten, ihre internen Strategien und Verfahren regelmäßig sowie auf begründetes Ersuchen der anderen Partei hin zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit und Einhaltung zu gewährleisten. Die empfangende Partei muss die andere informieren, wenn sie nicht zur wirksamen Umsetzung ihrer Verpflichtungen in der Lage ist. Hierauf kann die übermittelnde Partei die Vereinbarung aussetzen, bis die empfangende Partei mitteilt, dass sie in der Lage ist, ihren vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen. Dies gilt auch, wenn die empfangende Partei nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, das Ergebnis des Verfahrens, auf das im Abschnitt über die Ausübung der Rechte betroffener Personen und die Rechtsschutzmechanismen der Vereinbarung verwiesen wird, umzusetzen. Schließlich kann die Vereinbarung in Fällen, in denen die übermittelnde Partei der Ansicht ist, dass die empfangende Partei ihren im Rahmen der Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, solange ausgesetzt werden, bis das Problem zufriedenstellend gelöst wurde.
6. **Rechte der betroffenen Person und Rechtsschutzmechanismen:** Die Parteien erkennen an, dass eine betroffene Person, die der Auffassung ist, dass eine Partei ihren vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gegenüber dieser Partei bei jeder zuständigen Stelle in dem nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässigen Umfang Rechtsmittel einlegen kann, wenn die behauptete Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegeben ist. Solche Rechtsmittel können eine finanzielle Entschädigung umfassen. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, einander über etwaige Rechtsstreitigkeiten oder Klagen einer betroffenen Person zu informieren und sich nach besten Kräften zu bemühen, den Rechtsstreit oder die Klage zeitnah und nach Möglichkeit gütlich beizulegen.
7. **Unabhängige Aufsicht:** Die Parteien müssen das jeweilige interne oder externe unabhängige Gremium benennen, das mit der Aufsicht über die Konformität mit der in der Vereinbarung beschriebenen Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist.¹²
8. **Überarbeitung und Beendigung:** Einige Bestimmungen betreffen die Überarbeitung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien, wenn sich die Gesetze oder Praktiken, die die Ausführung der Vereinbarung berühren, wesentlich ändern, sowie die Möglichkeit einer Beendigung der Beteiligung an der Vereinbarung unter vorheriger

¹¹ Modell 2: Hierfür ist der Auftragsverarbeiter zuständig.

¹² Modell 2: Die Aufsicht wird vom Datenschutzausschuss des EPA ausgeübt.

Benachrichtigung der jeweils anderen Partei, wobei die bereits übermittelten Daten in diesem Fall weiterhin den Garantien der Vereinbarung unterliegen.

In einer Anlage müssen die Parteien Umfang und Zweck(e) der geplanten Übermittlung personenbezogener Daten angeben. Hier sind unter anderem die Funktion, in der sie handeln (übermittelnde oder empfangende Partei)¹³, der Zweck, die betroffenen Personen und die Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten zu nennen.

¹³ Das Modell 2 verweist ausschließlich auf den Auftragsverarbeiter.